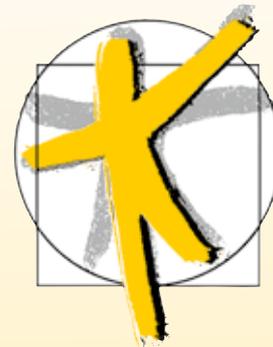


BAGP Info 6

Informationen der
BundesArbeitsGemeinschaft der
Patient*innenstellen



Patientenrechte und Ärztepfllichten

Für deutschsprachige Bürgerinnen und Bürger ist es oft schwierig, die „Medizinersprache“ zu verstehen. Noch schwieriger ist es, wenn Sie die deutsche Sprache nicht oder nicht gut kennen. Dazu kommen vielleicht Verständigungsschwierigkeiten wegen kultureller Unterschiede. Übersetzungskosten werden von der gesetzlichen Krankenversicherung meist nicht übernommen.

In Deutschland haben Ärztinnen und Ärzte in der Regel wenig Zeit für den einzelnen Patienten. Das deutsche Gesundheitssystem ist leider sehr komplex. Wir möchten Sie deshalb informieren, welche Rechte Sie als Patientin oder Patient haben und wie Sie das deutsche Gesundheitssystem besser verstehen können. Wir weisen außerdem auf Möglichkeiten der Unterstützung bei Verständigungsschwierigkeiten hin.

Diese Information gibt es auch in folgenden Sprachen:
Arabisch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, ...

Wenn wir im Folgenden „Arzt“ oder „Patient“ schreiben oder die männliche Form im Text verwenden, meinen wir immer alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).
Dadurch wird der Texte leichter lesbar.

BUNDESARBEITS-
GEMEINSCHAFT
DER
PATIENT*INNEN-
STELLEN (BAGP)
Astallerstr. 14
80339 München
TELEFON
089 / 76 75 51 31
FAX
089 / 725 04 74

internet:
www.bagp.de
mail@bagp.de

Sie erreichen uns:

Di - Do
13 - 14 Uhr
und AB

50 Cent

Wie verständige ich mich mit meinem Arzt?

Selbst wenn Sie die deutsche Sprache verstehen, kann die Verständigung bei der medizinischen Beratung oder Behandlung schwierig sein.

Gerade in größeren Städten gibt es oft Ärzte oder Therapeuten, die Ihre Heimatsprache sprechen. Diese finden Sie z.B. über: <https://www.kbv.de/html/arztsuche.php>.

Übersetzungshilfe durch die eigene Familie

Es ist von großem Vorteil, wenn in der eigenen Familie eine Person gut deutsch spricht. Aber bitte bedenken Sie, dass Kinder mit der Übersetzung von manchen Themen emotional überfordert sein können oder nicht über die notwendigen medizinischen Fachbegriffe und Kenntnisse verfügen.

Übersetzungshilfe durch einen Dolmetscher

Sie können aber auch einen Dolmetscher beauftragen, der Sie begleitet oder der per Video bei dem Gespräch mit dem Arzt dabei ist.

Dolmetscherkosten werden nicht von den Krankenkassen übernommen und müssen selber bezahlt werden. Die Kosten können pro Stunde zwischen 70 – 85 € betragen. Wenn Sie wenig Geld haben fragen Sie nach Sonderkonditionen.

Informieren Sie vorher den Arzt, dass Sie einen Dolmetscher mitbringen damit Sie keine Wartezeiten haben und er sich für den Termin genügend Zeit nimmt.

Den Dolmetscher müssen Sie für die gesamte Zeit bezahlen, also auch für eine mögliche Wartezeit. In Einzelfällen bieten auch Einrichtungen für Migranten ehrenamtlich Hilfe bei der Übersetzung von Texten an.

Übersetzungshilfe im Krankenhaus

Während der stationären Versorgung im Krankenhaus gibt es oft die Möglichkeit, dass jemand vom Personal, der Ihre Sprache spricht, für Sie kostenlos bei der Übersetzung hilft, wenn Sie damit einverstanden sind.

Die Patientenrechte und Ärztepfllichten

Vor allem in einem noch fremden Land sollte man auch seine Rechte kennen. In Deutschland gibt es seit Februar 2013 ein Patientenrechtegesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Wir stellen Ihnen hier Ihre wesentlichen Rechte als Patient kurz vor:

Freie Arztwahl

Sie haben das Recht, Ihren Arzt selber zu wählen. Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen Sie einen Arzt mit Kassenzulassung wählen (keinen Privatarzt). Adressen finden Sie z.B. bei der Kassenärztlichen Vereinigung (<https://www.kbv.de/html/arztsuche.php>).

Behandlungspflicht

Ein Kassenarzt muss jeden Kassenpatienten behandeln. Ist der Arzt überlastet oder ist das Vertrauen gestört, darf er die Behandlung auch ablehnen. Im Notfall, bei Gefahr für Leib und Leben muss Sie jeder Arzt behandeln.

Terminvereinbarung

Wenn Sie einen Termin mit der Arztpraxis abgesprochen haben, müssen Sie und auch der Arzt diesen Termin einhalten, oder rechtzeitig absagen, spätestens einen Tag (24 Stunden) vorher. Wenn Sie kurzfristig verhindert sind (zum Beispiel bei Unfall oder Krankheit), informieren Sie die Praxis möglichst schnell. Ansonsten könnte der Arzt gegebenenfalls ein Ausfallhonorar von Ihnen verlangen.

Arztwechsel

Wenn Sie mit der Behandlung des Arztes unzufrieden sind, können Sie einen anderen Arzt wählen. Wenn Sie während einer laufenden (Zahn-)Behandlung den Arzt wechseln wollen, müssen Sie die Krankenkasse informieren. Auch ein Arzt darf eine Behandlung beenden, wenn kein gegenseitiges Vertrauen besteht.

Krankenhauswahl

Sie können auch das Krankenhaus frei wählen, es gibt jedoch Einschränkungen. In der Regel weist der Arzt Sie in ein nahegelegenes Krankenhaus oder in eine Spezialklinik ein.

Wählen Sie ein weiter entferntes Krankenhaus als das nächstgelegene, müssen Sie die Mehrkosten (zum Beispiel die Fahrtkosten) selbst tragen. Im Krankenhaus gibt es keine frei Arztwahl, da werden Sie von dem Arzt behandelt, der gerade Dienst hat. Privatpatienten können ihren Arzt frei wählen.

Behandlungsvertrag

Durch eine ärztliche Behandlung entsteht ein Vertrag zwischen Ihnen und Ihrem Arzt. Bei der Anmeldung müssen Sie Ihre Versicherungskarte vorlegen. Der Arzt oder Behandler schuldet Ihnen die vereinbarte Behandlung, Sie als Patient sind zur Zahlung verpflichtet, wenn nicht eine Krankenkasse die Kosten übernimmt. Aus dem Behandlungsvertrag ergeben sich weitere Rechte und Pflichten für beide.

Wenn Sie nicht krankenversichert sind, müssen Sie die medizinische Behandlung privat zahlen. In einigen Städten und Gemeinden gibt es allerdings Hilfesysteme, die eine Erstuntersuchung und Notfallversorgung bei Erkrankung, Verletzung oder einer Schwangerschaft vornehmen. Diese Angebote werden durch Spenden finanziert und die Mitarbeitenden sind ehrenamtlich tätig.

Achtung: Für Personen mit Wohnsitz in Deutschland besteht die Verpflichtung einen Krankenversicherungsschutz zu haben. Unsere Beratungsstellen beraten Sie dazu.

Anamnese und Diagnose

Der Arzt muss Sie gründlich untersuchen. Er muss Ihnen die Zeit geben, frühere Erkrankungen und aktuelle Beschwerden zu beschreiben. Risikoreiche und belastende Untersuchungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn es für die Diagnostik unbedingt notwendig ist und Sie über die Risiken aufgeklärt wurden und eingewilligt haben.

Behandlung

Die Behandlung muss so erfolgen, wie es dem aktuellen fachlichen Stand des medizinischen Wissens und Könnens entspricht.

Leistungen und Zuzahlungen

Bei gesetzlich Versicherten darf der Arzt nur sogenannte Kassenleistungen erbringen, das heißt die Leistungen müssen medizinisch notwendig, ausreichend, zweckmäßige und wirtschaftlich sein.

Sie müssen zu vielen Leistungen etwas zuzahlen - meist zwischen 5-10 Euro, zum Beispiel bei Arzneimitteln, Heilmitteln, Hilfsmitteln, Fahrtkosten oder im Krankenhaus 10 Euro pro Tag. Diese Zuzahlungen müssen nur bis zu einer bestimmten Höhe, der individuellen Belastungsgrenze (das sind 2% Ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen) gezahlt werden. Heben Sie also die Belege der Zuzahlungen auf.

Für Versicherte mit geringem Einkommen gibt es besondere Regelungen.

Aufklärung

Der Arzt muss Sie vor und während der Behandlung in verständlicher Weise aufklären. Dies gilt besonders für die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die Maßnahmen, die während und nach der Therapie nötig sind. Das gilt auch für mögliche Risiken und Nebenwirkungen von Medikamenten.

Der Arzt soll auf mögliche Alternativen hinweisen, wenn mehrere Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

Weiß der Arzt, dass die Kosten der Behandlung nicht vollständig von der Krankenkasse übernommen werden, muss er Sie vor Beginn der Behandlung schriftlich über voraussichtliche Kosten informieren.

Zweitmeinung

Wenn es für eine Therapieentscheidung notwendig ist, können Sie auch eine weitere Meinung bei einem anderen Arzt einholen. Bei bestimmten planbaren Operationen (z.B. Einsetzung eines künstlichen Kniegelenks) gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf eine zweite Arzt-Meinung.

Einwilligung

Erst wenn Sie die Erklärungen des Arztes verstanden haben und Sie Ihr Einverständnis zur medizinischen Behandlung geben, darf der Arzt mit der Behandlung beginnen. Melden Sie ihm sofort, wenn Sie etwas nicht verstanden haben.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine freiwillige schriftliche Erklärung für den möglichen Fall, dass Sie selbst nicht mehr einwilligungsfähig sind (zum Beispiel aufgrund einer schweren Erkrankung). In dieser Verfügung können Sie festlegen, ob bestimmte medizinische Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe durchgeführt werden sollen oder nicht.

Dokumentation

Der Arzt muss alle wesentlichen Schritte der Behandlung und alle Behandlungsdaten aufschreiben. Diese Unterlagen von Ihnen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden.

Einsicht in die Patientenunterlagen

Sie können sich diese Dokumente als Kopie - oft gegen Gebühr - aushändigen lassen. Die Einsicht oder Kopie kann nur in Ausnahmefällen verweigert werden, wenn „erhebliche therapeutische Gründe“ oder „Rechte Dritter“ dem entgegenstehen.

Schweigepflicht

Ärzte oder andere Heilberufe (Pflegerkräfte, Krankenschwestern, Psychotherapeuten...) unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Angehörigen. Sie können Ihren Arzt aber mit einer Vollmacht von der Schweigepflicht entbinden.

Es gibt auch eine Schweigepflicht des Arztes gegenüber den Eltern von minderjährigen Kindern und Jugendlichen, die genaue Regelung ist aber kompliziert. Grundsätzlich müssen Ärzte aber bei einem Patienten über 15 Jahren die ärztliche Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern einhalten.

Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)

IGeL sind ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen, die Patienten grundsätzlich selbst bezahlen müssen. Sie gehören nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen. Der Arzt muss diese vor der Behandlung mit Ihnen besprechen und schriftlich vereinbaren.

Noch Fragen?

Wenn Ihnen noch etwas unklar ist, wenn Sie noch Fragen haben oder Beschwerden über einen Arzt oder ein Krankenhaus besprechen möchten, nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Die Adressen der Patient*innenberatungsstellen in Deutschland erfahren Sie in unserer Geschäftsstelle in München.

Die Patient*innenberatungsstellen bieten eine Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit und einen Erfahrungsaustausch an. Alle Informationen von Ratsuchenden werden anonym behandelt. Die Patient*innenberatungsstellen sind neutral und unabhängig, sie handeln im Interesse des Patienten.

Weitere Informationsmöglichkeiten

Die Beratungsstellen der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Patient*innenstellen erfahren Sie in der

Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft der Patient*innenstellen (BAGP)

Astallerstr. 14, 80339 München

Tel: 089 / 76 75 51 31

Fax: 089 / 725 04 74

Sprechzeiten: Di - Do von 13 - 14 Uhr
oder über die website: www.bagp.de